



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **20/26/18G**
Vom **25.06.2020**
P191830

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz)

19.1830.01, Ratschlag des RR vom 08.01.2020

://: Zustimmung

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom 24. Juni 2020

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates 19.1830.01 vom 7. Januar 2020 sowie in den mündlichen Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 25. Juni 2020,

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

§ 201 Abs. 4 (neu)

⁴ Wurde eine natürliche Person gemäss § 158 Abs. 2 nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, so kann ihr, ohne Vorliegen einer Notlage, einmalig die Steuerforderung für diese Steuerperioden im Umfang des nachweislich zu hoch eingeschätzten Betrags erlassen werden; § 201a ist nicht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

¹⁾ SG [640.100](#)